

Unterhaltsreglement

Reglement über die Sicherung und
den Unterhalt der Meliorationswerke

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
am 28. November 2014

Inkrafttreten 6. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	
1	Eigentum und Unterhalt	2
2	Geltungsbereich	2
3	Definition und Eigentum	2
4	Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen	3
5	Unterhalt und Neuanlage von Entwässerungsleitungen	3
6	Organisation	3
7	Übersichtsplan	3
8	Berichterstattung	3
	B. Unterhalts- und Sorgfaltspflicht, Veränderungsverbot	
9	Duldungspflicht	4
10	Veränderungen von Anlagen	4
11	Übermäßige Beanspruchung von Strassen	4
12	Beschädigung der Anlagen	4
13	Vernachlässigter Unterhalt	4
	C. Technische Weisungen über den Unterhalt	
14	Öffentliche Strassen und Wege	4
15	Verschmutzung	5
16	Zustandskontrolle	5
17	Unbefestigte Flurwege	5
18	Wasserabfluss	5
19	Sträucher und Kulturen	5
	D. Entwässerungen und Drainagen	
20	Kontrolle und Reinigung	5
21	Einlauf- und Kontrollschächte	5
22	Längsentwässerungen	6
23	Bäume, Hecken, Obstanlagen	6
24	Einleitungen in öffentliche Gewässer	6
25	Abwassereinleitung	6
26	Wasser aus Überläufen	6
	E. Finanzielles	
27	Kostentragung	6
	F. Schlussbestimmungen	
29	Inkrafttreten	7
30	Aufhebung bisheriges Recht	7

Einleitung und Begriff

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick beschliesst gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 (LwG) und die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Gemeinschaftliche Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Nicht zu den gemeinschaftlichen Meliorationswerken gehören private Wege und Entwässerungen (Privatstrassen, private Zufahrten, Saugerleitungen und andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum und Unterhalt

Die Gemeinde ist Eigentümerin der gemeinschaftlichen Meliorationswerke und für den Unterhalt zuständig.

§ 2

Geltungsbereich

Das Unterhaltsreglement ist für den Unterhalt von subventionierten Projekten, periodischen Wiederinstandstellungen (PWI) und bei Erneuerungen sowie Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen anwendbar.

§ 3

Definition und Eigentum

¹Die gemeinschaftlichen Meliorationswerke und Bodenverbesserungsanlagen wie

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind im Eigentum der Gemeinde.

²Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 4

Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung. Eine private Entwässerungsleitung führt das Wasser der eigenen Parzelle ab. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine unzugängliche Leitung, also eine Leitung die durch keinen Schacht zugänglich ist und nicht gespült werden kann, ist nicht gemeinschaftlich.

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen

§ 5

¹Der Unterhalt oder der Ersatz von bestehenden Saugerleitungen ist grundsätzlich Sache des Privaten bzw. des beteiligten Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Die Gemeinde übernimmt nach **vorgängiger** Absprache die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.

Unterhalt und Neuanlage von Entwässerungsleitungen

²Die Arbeits- und Materialkosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten des Privaten bzw. des beteiligten Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

³Der Unterhalt oder der Ersatz sowie die Neuanlage von gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.

⁴Veränderungen an Leitungen sowie Neuanlagen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen oder einmessen zu lassen.

§ 6

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt dafür die notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

Organisation

§ 7

Die Gemeinde führt einen Übersichtsplan, der die Eigentumsverhältnisse und Unterhaltszuständigkeiten der Gemeinde und der Privaten aufzeigt.

Übersichtsplan

§ 8

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

Berichterstattung

B. Unterhalts- und Sorgfaltspflicht, Veränderungsverbot

§ 9

Duldungspflicht

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 10

Veränderungen von Anlagen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Reparaturen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 11

Übermässige Beanspruchung von Strassen

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

§ 12

Beschädigung der Anlagen

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

§ 13

Vernachlässigter Unterhalt

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen.

C. Technische Weisungen über den Unterhalt

§ 14

Öffentliche Strassen und Wege

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

§ 15

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benutzt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. In der Regel wird ein zwei Meter breiter Streifen als Anhaupt genutzt.

Verschmutzung

§ 16

Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleiss-schichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

Zustandskontrolle

§ 17

Unbefestigte Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

Unbefestigte Flurwege

§ 18

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Wasserabfluss

§ 19

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Sträucher und Kulturen

D. Entwässerungen und Drainagen

§ 20

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch und nach starken Regenfällen zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

Kontrolle und Reinigung

§ 21

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es darf keine Gülle in die Schächte gelangen.

Einlauf- und Kontrollschächte

§ 22

Längsentwässerungen

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit Sickerpackungen sauber und wasserdurchlässig bleiben.

§ 23

Bäume, Hecken, Obst-
anlagen

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 24

Einleitungen in öffentli-
che Gewässer

Die Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

§ 25

Abwassereinleitung

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.

§ 26

Wasser aus Überläufen

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser = offizieller Ausdruck) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

E. Finanzielles

§ 27

Kostentragung

Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung der gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden vollumfänglich durch die Gemeinde getragen. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

F. Schlussbestimmungen

§ 29

Das Unterhaltsreglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 6. Januar 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 30

Durch dieses Reglement wird das bisherige «Reglement betreffend Sicherung und Unterhalt subventionierter Meliorationswerke im Gemeindegebiet Gipf-Oberfrick» vom 16. September 1991 aufgehoben.

Aufhebung bisheriges Recht

Beschlossen an der Gemeindeversammlung
vom 28. November 2014

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Regine Leutwyler
Gemeindeammann

Urs Treier
Gemeindeschreiber

Kantonale Kenntnisnahme:

5001 Aarau,

Zur Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

.....